

BEHANDLUNGSVERTRAG

zwischen

Frau/Herr:

Anschrift:

Geburtsdatum:

Telefonnummer:

Email-Adresse

(bei Kindern bitte auch Erziehungsberechtigter)

-im Folgenden Patient genannt -

und

Praxis Körper & Körper

(Karin Körper)

Zülpicher Straße 355

50935 Köln

- im Folgenden Heilpraktikerin genannt -

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Der Patient nimmt eine heilpraktische und/oder osteopathische Behandlung und Beratung durch die Heilpraktikerin in Anspruch.

§ 2 Aufklärung zur Behandlung

(1) Was ist Heilpraktik?

Die Heilpraktik bietet Behandlungen bezogen auf die individuellen gesundheitlichen Bedürfnissen der Menschen über das Angebot der offiziellen medizinischen Bedarfsdeckung des Gesundheitswesens hinaus, ergänzend und alternativ.

Die Heilpraktik vervollständigt das Spektrum naturheilkundlicher Verfahren über evtl. auch von der wissenschaftlichen Medizin übernommenen Methoden hinaus und leistet mit diesem Angebot wiederum einen unverzichtbaren Beitrag zur Therapiefreiheit und Therapieviefalt.

Die Rechte und Pflichten des Heilpraktikers sind im Heilpraktikergesetz geregelt.

(2) Was ist Osteopathie?

Die Osteopathie ist eine ganzheitliche, also Körper, Seele und Geist umfassende Behandlungsform. Im Zentrum steht die Unterstützung der Selbstheilungskräfte.

Diese werden wirksam, wenn ein freier Austausch aller Körperflüssigkeiten (Blut, Lymphe, Gehirnflüssigkeit, Gewebsflüssigkeit) stattfinden kann. Osteopathen benutzen den Knochen und alle anderen Körperstrukturen, um Bewegungsblockaden im Körper aufzuspüren und zu lösen. Sie bedienen sich zur osteopathischen Diagnose und Therapie nur ihrer Hände und Sinnesorgane.

Als Informationsergänzung dienen Anamnesen sowie schulmedizinische Befunde. Bewegungsblockaden können in allen Gewebestrukturen des Körpers (z.B. Knochen, Muskulatur, innere Organe, Bindegewebe, Nervensystem) auftreten. Die osteopathische Behandlung kann daher auch alle Teile und Gewebestrukturen des Körpers einbeziehen.

In der Osteopathie kommen bei den Grifftechniken Kräfte unterschiedlicher Intensität zur Anwendung. Aufgrund dessen treten Komplikationen nur sehr selten auf. Bei der Osteopathie handelt es sich um keine anerkannte schulmedizinische Heilungs- und Behandlungsmethode.

Echte Komplikationen sind dann vorhanden, wenn der Zustand einer bestehenden Pathologie des Patienten auf Dauer verschlechtert wird oder neue Verletzungen oder Störungen als direkte Folge einer manuellen Behandlung auftreten. Bei strukturellen osteopathischen Techniken mit Impuls im Bereich der oberen Halswirbelsäule kann es zu Schädigungen im Bereich der Arteria vertebralis, Arteria basilaris oder Rückenmark kommen. Schwindel, Benommenheit und Kopfschmerzen sind Reaktionen, die auftreten können aber nicht müssen. Aneurysma, Dissektion, Intimarruptur, Intraluminales Gerinnsel bis hin zur transitorischen Ischämische sind laut internationaler Fachliteratur in den seltensten Fällen bekannt (Wahrscheinlichkeit bei 1:400.000 oder höher).

§ 3 Honorar und Kostenerstattung

- (1) Wir arbeiten nach dem Gebührenverzeichnis der Heilpraktiker (GebüH). Bitte kreuzen Sie im Folgenden an, ob bzw. die Abrechnung nach GebüH für Sie Anwendung findet:
 - Keine Anwendung (Selbstzahler)
 - Anwendung zur Rechnungslegung der Privaten Krankenkasse
 - Anwendung zur Rechnungslegung für Private Zusatzversicherung
 - Anwendung zur Rechnungslegung für Beihilfe
- (2) Das Honorar berechnet sich aus dem Inhalt der jeweiligen Behandlung und Beratung. Beratung per Telefon oder per E-Mail werden ebenfalls nach Aufwand im Rahmen der GebüH abgerechnet. Unsere Praxis arbeitet mit der Abrechnungsstelle mediserv zusammen, die die Rechnungen direkt an die Patienten stellt.
- (3) Heilpraktiker nehmen nicht am System der gesetzlichen Krankenkassen teil. Gesetzlich Versicherte erhalten grundsätzlich keine Erstattung der Behandlungskosten seitens der Krankenkassen. Ausnahme bildet hier die Osteopathie. Je nach Krankenkasse bezuschusst diese die Behandlungskosten. Dazu benötigt der Patient ein Empfehlungsschreiben eines Arztes. In welcher Höhe die Gesetzliche Krankenkasse die Behandlungskosten bezuschusst, erfragt der Patient bei seiner Krankenkasse. Auch für heilpraktische Leitungen bieten manche Krankenkasse einen Zuschuss oder Bonus Programm an. Auch dies erfragt der Patient bei seiner Krankenkasse.
- (4) Mitglieder privater Krankenversicherungen, privat zusatzversicherte und beihilfeberechtigte Patienten können je nach Tarif einen vollständigen oder teilweisen Erstattungsanspruch gegenüber ihrer Versicherung haben. Das Erstattungsverfahren hat der Patient gegenüber seiner Versicherung eigenverantwortlich durchzuführen. Die Ergebnisse sämtlicher Erstattungsverfahren haben keinen Einfluss auf unser Honorar. Der Honoraranspruch der Heilpraktikerin ist vom Patienten unabhängig und von jeglicher Versicherungs- und/oder Beihilfeleistung in voller Höhe zu begleichen.
- (5) Die Behandlung der Heilpraktikerin ersetzt eine ärztliche Therapie nicht vollständig. Sofern ärztlicher Rat oder Behandlung erforderlich ist, wird die Heilpraktikerin unverzüglich eine Weiterleitung an einen Arzt veranlassen. Dies gilt auch dann, wenn aufgrund eines gesetzlichen Tätigkeitsverbotes eine Behandlung durch Heilpraktiker nicht möglich ist.
- (6) Heilpraktiker dürfen keine verschreibungspflichtige Medikamente verordnen.
- (7) Die behandlungsrelevanten persönlichen Angaben und medizinischen Befunde des Patienten werden von der Heilpraktikerin in einer Patientenkartei erhoben und gespeichert.

§ 4 Verbandzugehörigkeit

- freie Heilpraktiker
- DVOM (Deutscher Verband für osteopathische Medizin)

§ 5 Ausfallhonorar

Versäumt der Patient einen fest vereinbarten Behandlungstermin, schuldet er der Heilpraktikerin ein Ausfallhonorar in Höhe von 50% des Behandlungsbetrages bei Absage 48 Stunden vor dem vereinbarten Termin. Dies gilt nicht, wenn der Patient erst 24 Stunden vor dem vereinbarten Termin absagt. Dann ist ein Ausfallhonorar in Höhe von 100% des zu erwartenden Behandlungsbetrages fällig. Der Nachweis, dass kein Schaden oder nur ein wesentlich niedriger entstanden sei, bleibt hiervon unberührt. Ebenso der Nachweis eines höheren Schadens durch die Heilpraktikerin

§ 6 Heilversprechen

Es wird gemäß Heilmittelwerbegesetz (HWG) ausdrücklich darauf hingewiesen, dass durch die Heilpraktikerin kein Versprechen auf Heilung oder Linderung gegeben wird.

§ 7 Schweigepflicht

Die Heilpraktikerin unterliegt der Schweigepflicht gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Sie verpflichtet sich, über alles Wissen, das sie im Rahmen der Behandlung des Patienten erwirbt, Stillschweigen zu bewahren, auch über dessen Tod hinaus.

§ 8 Datenschutz

Der Patient erklärt sich mit diesem Vertrag einverstanden mit der Erhebung, Verarbeitung und Übermittlung der Patientendaten. Die Heilpraktikerin verpflichtet sich, die Daten außerhalb der notwendigen Eingaben zur Diagnose und Behandlung nicht an unbeteiligte Dritte weiterzugeben.

§ 9 Risiken und Nebenwirkungen

Vor der Behandlung verpflichtet die die Heilpraktikerin, den Patienten über mögliche Risiken und Nebenwirkungen aufzuklären. Durch eine heilpraktische und osteopathische Behandlung kann eine Erstverschlimmerung auftreten. Diese klingt nach Stunden bis wenigen Tagen wieder ab. Sollte dies bei Ihnen nicht der Fall sein, kontaktieren Sie mich.

Der Patient hat mit Unterschrift die Inhalte des Vertrages zur Kenntnis genommen, verstanden und willigt in die vorgeschlagene Behandlung ein.

Köln, den

(Patient)

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Karu Köfer'.

(Heilpraktikerin)